



Beratung im	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht
☒ Berufsbildungsausschuss am 27.10.2025	☒ Kultusministerium
☒ Vorstand am 06.11.2025	☐ Wirtschaftsministerium
☒ Vollversammlung am 03.12.2025	

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 27. Oktober 2025 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 03. Dezember 2025 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder
Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ vom 09.01.2026**

§ 1

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung wird für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31190-01) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11

* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

(1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.

- (a) Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaften Oldenburg und Delmenhorst sowie aus den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch besuchen die Lehrgänge im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Rostrup (Bau-ABC Rostrup).
- (b) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Vechta und Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Handwerker Akademie Oldenburger Münsterland gGmbH. Die Lehrgänge finden entweder am Standort Cloppenburg oder am Standort Vechta statt.
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.



- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften, die Handwerker Akademie Oldenburger Münsterland gGmbH oder der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V. (für das Bau-ABC Rostrup).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ vom 09.04.2025 außer Kraft.

Oldenburg, den 09.01.2026

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Eckhard Stein
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 08.01.2026 (Az. 45.2 - 87 201)

Ausgefertigt: Oldenburg, den 09.01.2026

Die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ vom 09.01.2026 wurde am 23.03.2026 auf der Homepage der Handwerkskammer Oldenburg <https://www.hwk-oldenburg.de/ueberuns/amtliche-bekanntmachungen> bekanntgemacht.